



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung wasserrechtlicher Vorhaben

Der Zweckverband Abwasservorflutkanal Neuenburg Breisach mit Sitz in Bad Krozingen beantragt die Neuerteilung befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – zur Einleitung des in den drei Verbandskläranlagen an den Standorten Neuenburg, Neuenburg-Grißheim und Breisach-Grezhausen gereinigten Abwassers über die bestehende Einleitungsstelle in den Rhein Rhein-km 227,85. Der Antrag schließt den Betrieb der Notauslasseinrichtungen Weilertal Rhein-km 200,30, Grißheim Rhein-km 208,45 und Grezhausen Rhein-km 219,50 sowie die Notentlastung in den Hartheimer Mühlbach am Schacht 344a in Verbindung mit der planfestgestellten Einleitung von Grundwasser in den Vorflutkanal bei Hochstetten und Breisach ein.

Das Vorhaben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 8 bis 10 des Wasserhaushaltsgesetzes und nach § 93 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg.

Für das Vorhaben war nach §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu klären, ob das Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Nach § 5 i. V. m. § 7 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Planunterlagen fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Es ist nach § 7 Abs. 1 UVPG davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Im Hinblick auf die hier vorrangig zu betrachtenden Auswirkungen auf den Wasserpfad, wurden die Belastungspotentiale der Kläranlagen umfassend ermittelt. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 7 UVPG werden danach nicht erwartet.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 93 Abs. 1 Wassergesetz i. V. m. §§ 27 a und 73 Landesverwaltungsverfahrensgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen einen Monat lang, vom

vom 16. Juli 2018 bis einschließlich 15. August 2018

während der allgemeinen Dienststunden bei

- der Stadt Breisach am Rhein, Münsterplatz 1, 79206 Breisach am Rhein, 2. OG, Bauamt Flur
- der Stadt Neuenburg, Rathausplatz 8, 79395 Neuenburg, Bürgerbüro und
- dem Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Zimmer 324

zur Einsichtnahme aus.

Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem im Internet unter folgender Adresse einsehbar:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Service/Bekanntmachung>

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen danach, also

vom 16. Juli 2018 bis einschließlich 29. August 2018

bei oben genannten Stellen schriftlich oder beim Regierungspräsidium Freiburg (abteilung5@rpf.bwl.de) schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Die Einwendung muss die vollständige Adresse des Einwenders enthalten.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sofern ein Erörterungstermin durchzuführen ist, findet er

am 02. Oktober 2018, 10:00 Uhr

im Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Raum 404 statt.

Wir weisen darauf hin, dass

- bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- mit Ablauf der Einwendungsfrist für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren,
- wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
- Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) einzulegen, innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen abgeben können

Freiburg, den 04.07.2018

Regierungspräsidium Freiburg

